OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653755/2/SB

Datum:
Linz, 22. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.12.2025, GZ: PAD/25/02507387/003/VW FE-2080/2025, NSch 936/2025, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich-. u verwaltpol. Angel. (SVA) (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.12.2025, GZ: PAD/25/02507387/003/VW FE-2080/2025, NSch 936/2025, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von neun Monaten gerechnet ab 29.11.2025 bis einschließlich 29.08.2026 bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen (Spruchpunkt 1.). Es wurde die Absolvierung einer Nachschulung (Spruchpunkt 2.) sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme (Spruchpunkt 3.) angeordnet. Eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR- oder EWR-Lenkberechtigung wurde für die Dauer des Entzugs entzogen (Spruchpunkt 4.). Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 5.).
In der Begründung ging die bB von folgendem Sachverhalt aus: „Sie lenkten am 29.11.2025 um 19:38 Uhr in C-Straße, B1, bei Straßenkilometer 178 Richtung stadtauswärts den PKW Mazda CX5 mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und verursachten bei dieser Fahrt einen Verkehrsunfall mit Personenschaden. Bei der durchgeführten Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit dem Alkomaten der Marke DRÄGER Alcotest 7110 MKIII A, Geräte Nr.: AREE-0034 durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht am 29.11.2025 um 20:10 Uhr wurde bei Ihnen an Ort und Stelle ein Atemluftalkoholgehalt von 0,80 mg/l (=1,60 Promille) festgestellt.“ Der Bf habe gegen den Mandatsbescheid Vorstellung erhoben und beantragt, die Entzugsdauer auf sieben oder acht Monate herabzusetzen. Diesem Antrag sei nicht stattzugeben gewesen, da sich die Entscheidung der festgesetzten Führerscheinentzugsdauer an der Schwere des Vergehens und dem Ausmaß des Verschuldens orientiere. Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählten zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit – wie sich im Fall des Bf bestätigt habe, da er im alkoholisierten Zustand einen Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden verursacht habe. Es seien zumindest zwei Personen bei dem Unfall verletzt worden und auch erhebliche Schäden an den beteiligten Fahrzeugen entstanden. Insgesamt sei daher die Entzugsdauer zu bestätigen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 20.01.2026, welche sich ausdrücklich nicht gegen die Entziehung an sich wende, sondern gegen die Dauer der Entziehung. Die Begründung der bB dafür sei verfehlt. Der Alkoholisierungsgrad dürfe nicht als Begründung für die Überschreitung der Mindestentziehungsdauer herangezogen werden. Zutreffend wirke sich das Verschulden eines Verkehrsunfalls entzugserhöhend aus; nicht gerechtfertigt sei jedoch die Erhöhung um drei Monate. Unter Verweis auf eine

Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich wird ausgeführt, dass die Verwaltungsgerichte in ähnlich gelagerten Fällen eine Überschreitung der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer um zwei Monate als ausreichend ansehen würden. Es lägen keine weiteren Umstände vor, die die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf in Frage stellen würden. Der Bf sei beruflich und privat mit dem KFZ unterwegs, habe sei 2008 den Führerschein, keine Unfälle und keine nennenswerten Verwaltungsübertretungen begangen. Eine Überschreitung der Mindestentziehungsdauer um die Hälfte der Mindeststrafe sei deutlich überhöht und weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Der Verwaltungsgerichtshof messe der erstmaligen Tatbegehung und dem sonstigen Wohlverhalten maßgebliche Bedeutung zu. Es wurde beantragt „den Spruchpunkt eins des angefochtenen Bescheids dahingehend zu korrigieren, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B für einen Zeitraum von sieben (7), in eventu acht (8) Monaten, gerechnet am 29.11.2025 festgelegt wird".

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.02.2026 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unbefristet erteilt [Zentrales Führerscheinregister (im Folgenden: ZFR)].

II.1.2. Der Bf lenkte am 29.11.2025 um 19:38 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in D__ auf der E-Straße Höhe Strkm 178,8 stadtauswärts. Er war „aus Richtung des Kreisverkehrs Mona-Lisa-Tunnel gekommen und kam in der Rechtskurve auf Höhe Strkm 178,035 von seinem Fahrstreifen in den Gegenverkehr. Dabei muss [der Bf] den noch nach links ausgewichenen im Gegenverkehr befindlichen PKW, Kz.: LL-510NB frontal rechts vorne erwischt haben und es kam zum Frontalunfall. Der PKW [vom Bf] fuhr noch geradeaus weiter und streifte dabei noch seitlich den nachkommenden und ebenfalls ausgewichenen PKW, BMW 550e in grau mit dem Kz.: IL-532IZ […]. Anschließend kam der PKW [vom Bf] einige Meter weiter im Gegenverkehrsstreifen zum Stehen. [Der Bf] wurde bei dem Verkehrsunfall nicht verletzt. Der PKW [des Bf] wurde durch den Verkehrsunfall schwer beschädigt […] Die beiden Verletzten […] wurden mit dem RTW in das F__, G__ zur weiteren Versorgung verbracht" [Amtsvermerk GZ: PAD/25/02507387/001/KRIM, Behördenakt; Anzeige, Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt].

Ein Test am geeichten Alkomaten ergab beim Bf einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,80 mg/l [Anzeige GZ: PAD/25/02507387/002/VStV, Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Bf den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet und ausdrücklich nur die Dauer der Entziehung bekämpft, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung – welche im Übrigen auch von keiner der Parteien beantragt wurde – Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden (vgl VwGH 17.12.2025, Ra 2025/11/0191 uHa 19.08.2024, Ra 2023/11/0066 mwN und sh insbesondere VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

III.1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Gemäß Abs 3 Z 1 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder bei der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

III.2.1. Zum Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG:

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegende Entscheidung im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung erfolgt. Bei der Frage, ob der Bf die ihm angelastete Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

Die in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten „bestimmten Tatsachen" werden durch einen Katalog an verwaltungsstrafrechtlichen und gerichtlich strafbaren Verhaltensweisen abgebildet. Dieser Deliktskatalog knüpft nicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestände daran an, dass diese beim Lenken eines Fahrzeuges verwirklicht wurden; vielmehr werden unterschiedliche Konstellationen aufgezählt, bei deren Vorliegen typischerweise von der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist (VwGH 09.03.2022, Ra 2021/11/0137).
Wie festgestellt, hat das Verfahren ergeben, dass der Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,80 mg/l, gelenkt hat. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO erfüllt und damit im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen. Weiters hat er – wie festgestellt – einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verschuldet.

III.2.2. Zur Entzugsdauer:

Der Bf verwirklichte eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG, die der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegensteht. Die Beurteilung der Verkehrsunzuverlässigkeit erfordert das Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG und deren Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG. Daraus folgt eine Prognoseentscheidung, welche die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit miteinschließt und Aufschluss darüber gibt, wann die Verkehrszuverlässigkeit wieder eintreten wird. Auf dieser Grundlage ist die Frage zu beantworten, wie lange die Lenkberechtigung zu entziehen ist.

Die Entscheidung über die Verkehrszuverlässigkeit stellt eine Rechtsfrage dar, im Rahmen derer ein Werturteil zu treffen ist, in dem sämtliche Umstände bis zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides (Erkenntnisses) zu berücksichtigen sind.

Bei erstmaliger Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen (§ 26 Abs 1).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausgehenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl zuletzt etwa VwGH 10.03.2025, Ra 2023/11/0135).

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl zuletzt etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231, jeweils mwN).
Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0265). „Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an […]" (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214).

Insofern ist für die Wertung weder von Relevanz, welche Unfallfolgen (nur leichte Beschädigung an einer Sache; Personen verletzt) zu beklagen waren, noch, ob der Bf selbst zu Schaden gekommen ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Bf ein verkehrsgefährdendes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat, welches letztlich zu einem Unfall geführt hat und welches typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

Im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit sehr deutlich. Der alkoholbedingte Fahrfehler des Bf, der dazu führte, dass dieser auf die Gegenfahrbahn geriet, zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss – insbesondere auch für andere Verkehrsteilnehmer – ergeben. Dass der Bf derart alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089). Dieser Umstand ist nachteilig für den Bf zu werten und rechtfertigt die Annahme einer um drei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten.

III.2.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Versagung oder Entziehung der Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 mwN wie zB VfGH 14.03.2003, G 203/02). Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 23.04.2022, 2000/11/0182 mwN).

III.2.4. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkte 2. und 3.) ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Überdies

handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine einzelfallbezogene Beurteilung, die in der Regel nicht revisibel ist (vgl zB VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027; 10.03.2025, Ra 2023/11/0135).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger